

**Vereinbarung zur Einrichtung eines
Europäischen Betriebsrates
bei der Salzgitter Mannesmann Precision GmbH**

Zwischen

der Zentralen Leitung der Salzgitter Mannesmann Precision GmbH
- nachstehend SMP -

und

dem Besonderen Verhandlungsgremium, bestehend aus den Mitgliedern

Markowski, Frank	Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH
Lappe, Peter	Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH
Olmes, Theodor	Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH
Urbicks, Feiner	Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH
Bieder, Rainer	Salzgitter Mannesmann Rohr Sachsen GmbH
Arestier, Claude	Confédération Générale de Travail
Adam, Michel	Confédération Française Démocratique du Travail
Thibaut, Michel	Force Ouvrière
Longuet, Jean Marie	Confédération Générale des Cadres

wird nachfolgende Vereinbarung zur Bildung eines Europäischen Betriebsrates
- nachstehend EBR - gemäß Artikel 6 der EBR-Richtlinie 94/45/EG vom 22.9.1994
und dem Gesetz über Europäische Betriebsräte vom 28.10.1996 in der zuletzt
gültigen Fassung (nachstehend EBRG) geschlossen:

PRÄAMBEL

Mit dieser Vereinbarung wollen die SMP und die im europäischen Unternehmensverbund gewählten Arbeitnehmervertretungen in einen konstruktiven sozialen Dialog auf europäischer Ebene eintreten.

Der EBR hat zum Ziel, die auf nationaler Ebene bestehenden gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen zu ergänzen, aber in keinem Fall zu ersetzen. Die jeweiligen nationalen Rechte der Arbeitnehmervertretungen an den verschiedenen Standorten des Unternehmens bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der von der SMP beherrschten europäischen Unternehmen.

(2) In der **Anlage 1** sind alle Standorte erfasst, die zum Zeitpunkt des Abschlusses unter diese Vereinbarung fallen.

MT JAL HA *Katholik*
AC of *Des.*

§ 2 SITZ, ZUSAMMENSETZUNG UND MANDATSDAUER DES EBR

(1) Der EBR wird am Sitz der SMP in Mülheim/Deutschland gebildet.

(2) Der EBR besteht zurzeit aufgrund der aktuellen Beschäftigtenzahlen aus neun ordentlichen Mitgliedern betrieblicher Arbeitnehmervertretungen. Diese Vertreter werden - entsprechend den gesetzlichen Regelungen - entweder in Deutschland von den betroffenen Betriebsräten gewählt oder in Frankreich von den gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretungen unter ihren gewählten Vertretern im Comité d'Entreprise oder unter ihren Gewerkschaftsvertretern im Unternehmen grundsätzlich auf der Basis der Ergebnisse der letzten Wahlen ernannt. Kommen neue Länder dazu, gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes.

(3) Es werden neun Ersatzmitglieder gewählt. Die Ersatzmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen EBR-Mitglieder. Ist ein ordentliches EBR-Mitglied an der Wahrnehmung seiner EBR-Aufgaben gehindert, so nimmt dessen Aufgaben das entsprechende Ersatzmitglied wahr.

(4) Der SMP sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des EBR sowie ihrer Ersatzmitglieder, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebsadresse mitzuteilen. Die SMP leitet diese Informationen an die nationalen Geschäftsleitungen und Arbeitnehmervertretungen bzw. Gewerkschaften weiter.

(5) Die Dauer der Mitgliedschaft im EBR beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft beginnt mit der konstituierenden Sitzung des EBR. Rechtzeitig vor Ablauf der vier Jahre ist in allen Ländern die Neuwahl entsprechend den nationalen Regelungen einzuleiten. Die Wiederwahl von EBR-Mitgliedern und der Ersatzmitglieder ist möglich.

(6) Vor Ablauf der vier Jahre endet die Mitgliedschaft im EBR, wenn das EBR-Mitglied von seinem Amt zurücktritt, aus dem Unternehmen ausscheidet oder abberufen wird. Bis zur Neuwahl/Neubenennung rückt das entsprechende Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen EBR-Mitgliedes.

§ 3 KONSTITUIERUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EBR

(1) Unverzüglich nach Eingang der Namen lädt die SMP die EBR- und Ersatzmitglieder zur konstituierenden Sitzung des EBR ein.

(2) Der EBR gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der EBR wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollten nicht aus dem gleichen Land kommen. Der Vorsitzende vertritt den EBR im Rahmen der gefassten Beschlüsse und kann Erklärungen abgeben und Informationen entgegennehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter diese Aufgaben.

Handwritten signatures and initials:
 JAL
 AC MA H
 Bli.

§ 4 SACHVERSTÄNDIGE, DOLMETSCHER UND ÜBERSETZUNGEN

(1) Der EBR kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein. Der Sachverständige nimmt an den Sitzungen teil.

(2) Die SMP übernimmt die erforderlichen Kosten für Übersetzungen, Dolmetscher und Sachverständige.

§ 5 AUFGABENBEREICHE DES EBR

(1) Der EBR hat die Aufgabe der Information, des Meinungsaustausches und der Einrichtung eines Dialoges zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Zentralen Leitung oder einer geeigneten Leitungsebene.

(2) Der EBR erhält von der Unternehmensleitung schriftliche und mündliche Informationen insbesondere über:

- die wirtschaftliche und finanzielle Lage und Entwicklung des Unternehmens,
- die aktuelle und zukünftige Produktions- und Absatzlage und Entwicklung,
- die Marktstrategien,
- Schließung, Teilstilllegung und Verlagerung von Betrieben oder Betriebsteilen,
- anstehende Produktions- und Investitionsprogramme,
- die Personalplanung einschließlich der Aus- und Weiterbildung,
- die Beschäftigungslage und -entwicklung,
- den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit,
- den internen Umweltschutz.

§ 6 TAGUNGEN

(1) Der EBR tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen. An einer der beiden Sitzungen nehmen die Ersatzmitglieder und die Unternehmensleitung teil. Bei Eintritt einer besonderen Situation kann nach Abstimmung mit der Unternehmensleitung eine zusätzliche Sitzung einberufen werden, an der auch die Unternehmensleitung teilnimmt. Die Sitzungen finden im Wechsel an den SMP-Standorten der Länder statt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vereinbarten Tagesordnung. Die Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung mit der Unternehmensleitung wird mit dieser abgestimmt. Über die Sitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung mit der Unternehmensleitung wird von beiden Seiten unterzeichnet.

Kaplan
 JNL MA Per.
 MT AC H

§ 7 BENACHTEILIGUNGSVERBOT/ SCHUTZ DER EBR-MITGLIEDER/QUALIFIZIERUNG

(1) Eine Benachteiligung von Arbeitnehmervertretern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum EBR ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Die Mitglieder des EBR haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für alle Abwesenheitszeiten infolge der EBR-Tätigkeit. Die nach nationalem Recht bestehenden Freistellungsregeln und -kontingente bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Mitglieder des EBR haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die für die Arbeit des EBR erforderliche Kenntnisse vermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der SMP auch ein Ersatzmitglied teilnehmen. Die Teilnahme gilt als EBR-Tätigkeit i. S. des Abs. 2.

(4) Den Mitgliedern des EBR kann während ihrer Amtszeit und innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Amtszeit nur gekündigt werden, wenn die nationalen Gesetze dies erlauben und der EBR zugestimmt hat.

§ 8 VERTRAULICHKEIT

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates sind entsprechend der in jedem der betroffenen Ländern geltenden Gesetzgebung zur Geheimhaltung hinsichtlich derjenigen Informationen gehalten, die ihnen mit ausdrücklichem Hinweis auf die Vertraulichkeit mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung gilt, auch nach Ablauf ihres Mandates, solange die Vertraulichkeit der Information weiter besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des deutschen EBR-Gesetzes.

§ 9 KOSTENÜBERNAHME

Die Freistellung von der Arbeit erfolgt im Rahmen der nationalen Regelungen.

Die zentrale Leitung der SMP stellt sicher, dass die notwendigen anfallenden Reisekosten ordnungsgemäß nach den nationalen Regelungen erstattet werden.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Vereinbarung tritt am Datum der Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann einvernehmlich geändert werden, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen es erforderlich machen.

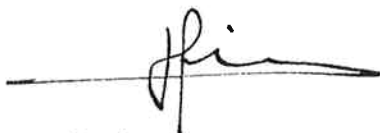
JNL *Karlsruhe*
MT AC *Dir. J*

Die Parteien verpflichten sich, nach zwei Jahren eine Erfahrungsbilanz zu ziehen und die Vereinbarung ggf. anzupassen.

Bei Auslegungsschwierigkeiten oder Streitigkeiten ist der deutsche Text verbindlich. Die Vereinbarung untersteht dem deutschen Recht.

Mülheim, den 2. April 2008

Für die Salzgitter Mannesmann Precision GmbH



Paris

Für den Gesamtbetriebsrat der
Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH


Frank Markowski

Für den Betriebsrat der
Salzgitter Mannesmann Rohr Sachsen GmbH


Reiner Bieder

Für die Französischen Gewerkschaften

Confédération Française Démocratique du Travail „CFDT“

Michel Adam 

Confédération Générale des Cadres „CGC“

Jean-Marie Longuet 

Confédération Générale de Travail „CGT“

Claude Arrestier 

Force Ouvrière „FO“

Michel Thibaut 

**ANLAGE 1 ZUR
VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES
EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES DER SMP GMBH**

Standorte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses unter diese Vereinbarung fallen:

Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH - Werk Hamm

Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH - Werk Wickede

Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH - Werk Brackwede

Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH - Werk Holzhausen

Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH, Mülheim

Salzgitter Mannesmann Rohr Sachsen GmbH, Zeithain

Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS – Werk Saint-Florentin

Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS – Werk Tonnerre

Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS – Werk La Charité-sur-Loire

Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS – Werk Vitry-le-François

Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS – Werk Rachecourt

Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS, Issy Les Moulineaux

**ANLAGE ZUR
VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES
EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES DER SMP GMBH**

Zusammensetzung des Gremiums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung

Unternehmen	Anzahl der Mitglieder	
	ordentliche	stellvertretende
Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS	4	4
Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH	4	4
Salzgitter Mannesmann Rohr Sachsen GmbH	1	1

Erläuternde Anlage zur

Vereinbarung zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates bei der Salzgitter Mannesmann Precision GmbH

www.euro-br.eu

In April 2008 ändern sich die Namen der Gesellschaften wie folgt:

ALT

Mannesmann Präzisrohr GmbH

Mannesmannrohr Sachsen GmbH

Vallourec Précision Etirage SAS

NEU

Salzgitter Mannesmann Präzisrohr GmbH

Salzgitter Mannesmann Rohr Sachsen GmbH

Salzgitter Mannesmann Précision Etirage SAS

Die neuen Namen wurden bereits in die Vereinbarung übernommen.